

Ausstellungs-Reglement Geflügel

I. Allgemeine Bestimmungen

Für die Abteilung Geflügel gelten die gleichen Artikel 1-13 des Ausstellungs-Reglements von Kleintierzüchter Kanton Schwyz. Im Weiteren gelten die Vorschriften und Bestimmungen von „Rassegeflügel Schweiz“.

II. Bewertung

Alle Tiere werden nach dem geltenden Geflügelstandard von „Rassegeflügel Schweiz“ bewertet.

III. Klassierung

Geflügelkategorien

- a) Grossrassen
- b) Zwerggeflügel
- c) Wassergeflügel
- d) Ziergeflügel

Auflagen

1. Es werden nur Tiere mit international anerkannten Zuchtringen zugelassen.
2. Es können keine Einzeltiere ausgestellt werden.
3. Aussteller von Geflügel, welche eine Wildtierhaltungsbewilligung benötigen, sind dafür selbst verantwortlich.

Ausstellungseinheiten

- a) Paare 1.1 (nur beim Ziergeflügel)
- b) Stämme 1.2
- c) Herde 1.5 und 2.4

Zur Berechnung der Auszeichnungen „IV“ und „V“ werden bei den Ausstellungseinheiten „Paar“ und „Stamm“ alle Tiere berücksichtigt. Bei der „Herde“ zählen jedoch nur die fünf (5) besten Tiere.

IV. Auszeichnungen im Allgemeinen

Die Zuteilung der Auszeichnungen ist Sache des Organisators. Bei ungenügender Punktzahl z.B. im 1. Rang kann auch eine Auszeichnung in abgestufter Reihenfolge abgegeben werden.

(Grundsatz: Gleiche Punktzahl – gleiche Auszeichnung)

Die Abstufung soll in Gold, Silber und Bronze oder gleichwertig erfolgen. Bei der Abgabe eines Einheitspreises soll die Rangierung/Abstufung aus der Rangliste ersichtlich sein.

V. Auszeichnung der Kantonsieger

Zur Förderung der Rassengeflügelzucht innerhalb des Kantonalverbandes werden den bestrangierten Züchtern eine Auszeichnung abgegeben, sofern die nachfolgende Mindestpunktzahl bei der jeweiligen Kategorie erreicht wird:

- Ziergeflügel Paar	94.50 Punkte
- Wassergeflügel Stamm	93.33 Punkte
- Wassergeflügel Herde	93.00 Punkte
- Zwerggeflügel Stamm	93.33 Punkte
- Zwerggeflügel Herde	93.00 Punkte
- Grossrassen Stamm	93.33 Punkte
- Grossrassen Herde	93.00 Punkte

Bei Punktegleichheit entscheidet:

Stamm / Paar:

- a) das bessere männliche Tier
- b) das beste weibliche Tier
- c) das zweitbeste weibliche Tier

Herde:

- a) das bessere Streichtier
- b) das beste männliche Tier
- c) das beste weibliche Tier

Sofern diese Selektion nicht ausreicht, sollen mehrere Preise abgegeben werden.

IV. Kategoriensieger

Der Organisator der Ausstellung erkürt von den bei Punkt 3 aufgeführten Kategorien je das höchst punktierte männliche Tier und das höchst punktierte weibliche Tier als Kategoriensieger/in.

VI. Vereinskonzurrenz

Die Vereinskonzurrenz ist zu erstellen; für deren Austragung bedarf es minimal 16 Tiere, wovon im Maximum 4 Stück Ziergeflügel „III e“ mitberücksichtigt werden dürfen.

VII. Abteilung Tauben

Tauben können paarweise ausgestellt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Fachverbandes.

Die Abgabe von Kantonalpreisen erfolgt nach den Richtlinien für Ziergeflügel.

IX. Schlussbestimmung

Vorstehendes Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 27.03.2010 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Es ersetzt dasjenige vom 15.04.2000.